

GARANTIEBEDINGUNGEN

FIZGIG AUTOMATION B.V. garantiert die gute Funktion ihrer Systemen unter den nachfolgenden Bedingungen.

1. Die Spezialanlage/Systemen wird laut der Spezifikation in der Auftragsbestätigung geliefert.
2. Die maximale Kapazität und Zyklus Zeiten oder Produkt Geschwindigkeiten, wie angegeben in der Auftragsbestätigung, darf vom Auftraggeber nicht überschritten werden.
3. FIZGIG AUTOMATION B.V. garantiert die Konstruktion ihrer Anlage auf Bruch und garantiert die gute Funktion aller beweglichen Teile. Verschleiß an Schleißteilen und Werkzeugen steht nicht unter Garantie.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Spezialanlage von durch FIZGIG AUTOMATION B.V. geschulte und zertifizierte Mitarbeiter bedienen zu lassen (Service und Wartung). Bei unsachkundigem Gebrauch entfällt der Garantieanspruch.
5. Der Auftraggeber wird die Anlage sachgemäß unterhalten und Benutzen.
- 6 Produktion mit der Anlage ist erst dann gestattet, wenn das Endabnahmeprotokoll unterschrieben und die Anlage von FIZGIG AUTOMATION B.V. zur Produktion freigegeben worden ist.
7. Die Garantieperiode laut Auftragsbestätigung beginnt am Tag der Endabnahme.
8. FIZGIG AUTOMATION B.V. wird dafür sorgen, dass während der Garantieperiode ein Monteur zur Verfügung steht. Auf Rechnung des Auftraggebers gehen alle Transport- oder Versandkosten, Kosten für Demontage und Montage und Reise- und Aufenthaltskosten.
9. Probematerial zum Testen der Spezialanlage/Systemen wird vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt.
10. Der Auftraggeber wird für seine Produktion das Ausgangsmaterial als angegeben in der Auftragsbestätigung anwenden.
11. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Anlage so aufzustellen, dass schädigende Einflüsse von außen ausgeschlossen sind.
12. Während der Garantieperiode ist FIZGIG AUTOMATION B.V. berechtigt, zu jedem gewünschten Zeitpunkt Zugang zu der Anlage zu kriegen. Während Garantierarbeiten muss sowohl innerhalb als außerhalb Geschäftszeiten ein Vertreter des Auftraggebers anwesend sein.
13. Bei Austausch von Maschinenteilen werden die Kosten dieser Teile von FIZGIG AUTOMATION B.V. getragen, exkl. Versandkosten, Steuer und gesetzlicher Abgaben. Auf Rechnung des Auftraggebers gehen, alle Transport- oder Versandkosten, Kosten für Demontage und Montage, Reise- und Aufenthaltskosten. Die defekten Teile müssen an FIZGIG AUTOMATION B.V. retourniert werden zur Beurteilung der Garantie.
14. Die Spezifikation des von FIZGIG AUTOMATION B.V. angegebenen hydraulischen Öls muss eingehalten werden. Andere Ölsorten dürfen nicht benutzt werden.
15. Von der Garantie ausgeschlossen sind Installationen oder andere Artikel die:
 - 1) zur Zeit der Auslieferung nicht mehr neuwertig waren;
 - 2) nicht von FIZGIG AUTOMATION B.V. montiert wurden;
 - 3) zwar durch Monteure von FIZGIG AUTOMATION B.V. montiert aber nicht von FIZGIG AUTOMATION B.V. geliefert worden sind.
16. Die Garantie gilt nur wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber (sowohl finanziell und dergleichen mehr) nachgekommen ist.
17. Sollte der Käufer während der Garantieperiode irgendwelche Reparaturen oder Änderungen durchführen oder von Dritten durchführen lassen ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers, oder seinen Zahlungspflichten nicht nachkommen, so entfällt unmittelbar die Garantiepflicht des Verkäufers. Der Käufer hat nicht das Recht Zahlungen zu verweigern aufgrund von nicht, noch nicht oder nur teilweise Nachkommen der Garantiepflicht vom Verkäufer.
18. Die von FIZGIG AUTOMATION B.V. vorgeschlagenen Ersatzteile muss der Auftraggeber vorrätig und während der Garantierarbeiten zur Verfügung haben.
19. Wird dem Obengenannten nicht nachgekommen entfällt die ganze Garantie und kann hierauf kein Anspruch mehr gemacht werden.
20. Eventuelle Folgeschäden wegen nicht Produzieren kommen nicht für Rechnung von FIZGIG AUTOMATION B.V.